

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises

vom 08.09.2010

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 26.08.2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen die Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 18.08.2008 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Satz 3 des § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 26.08.2010 in Kraft.

Plauen, den 08.09.2010

Dr. Lenk
Landrat

Siegel

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.